

# Inhaltsverzeichnis Statuten FDP. Die Liberalen Ebikon

١.	R	ech	tsstellungtsstellung	. 2
	Art.	1	Name, Sitz, Zweck	. 2
	Art.	2	Aufgaben und Ziele	. 2
II.	0	rgai	nisation	. 2
	Art.	3	Die Organe	. 2
	Art.	4	Die Parteiversammlung	. 2
	Art.	5	Die Parteiversammlung ist zuständig für:	. 3
	Art.	6	Abstimmung	. 3
	Art.	7	Der Parteivorstand	. 3
	Art.	8	Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben	. 4
	Art.	9	Ressorts	. 4
	Art.	10	Arbeitsgruppen	. 4
	Art.	11	Geschäftsleitung	. 5
	Art.	12	Aufgaben der Geschäftsleitung	. 5
	Art.	13	Aufgabenbereich	. 5
	Art.	14	Wahlen der Parteiorgane	. 5
Ш		Mito	gliedschaft	. 5
	Art.	15	Eintritt	. 5
	Art.	16	Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 6
	Art.	17	Erwerb der Mitgliedschaft	. 6
	Art.	18	Beendigung der Mitgliedschaft	
	Art.	19	Gleichgesinnte	. 6
I۷	<b>′</b> .	Fina	anzen	. 6
	Art.	20	Die Deckung	. 6
	Art.	21	Verbindlichkeiten	. 6
	Art.		Weitere Erschliessung	
V.	. Ü	ber	gangs- und Schlussbestimmungen	. 7
	Art.	23	Bisheriger Parteirat	. 7
	Art.	24	Änderungen: Inkrafttreten	7



## I. Rechtsstellung

#### Art. 1 Name, Sitz, Zweck

Die FDP.Die Liberalen Ebikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Ebikon. Sie ist ein Teil der Partei FDP.Die Liberalen des Kantons Luzern.

Sie umfasst alle dem liberalen Gedankengut nahe stehenden und keiner anderen Partei angeschlossenen Stimmberechtigten, Jugendliche ab dem 16. Altersjahr.

#### Art. 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der FDP. Die Liberalen Ebikon:

- 1. Verwirklichung liberaler Aktionsprogramme durch politische Vorstösse
- 2. Stellungnahme zu politischen Sachfragen und Teilnahme an Wahlen
- 3. Auseinandersetzen mit der Tätigkeit der Träger/innen öffentlicher Aufgaben
- 4. Vermittlung politischer Information
- 5. Förderung des Verantwortungsbewusstseins für gemeinschaftliche Aufgaben
- Anpassen bestehender Institutionen, Strukturen und Vorschriften an die Erfordernisse der Gegenwart und Zukunft
- 7. Förderung einer freien, gerechten, sozialen und vielschichtigen Marktwirtschaft
- 8. Zusammenarbeit mit anderen liberalen Organisationen (z.B. Baugenossenschaft)

## II. Organisation

### Art. 3 Die Organe

Die Organe der FDP. Die Liberalen Ebikon sind:

- 1. Die Parteiversammlung (PV)
- 2. Der Parteivorstand (VS)
- 3. Die Geschäftsleitung (GL)

#### Art. 4 Die Parteiversammlung

Sie ist das oberste Organ der Partei. Sie besteht aus den Mitgliedern der FDP.Die Liberalen Ebikon gemäss Art. 15 und den Gleichgesinnten gemäss Art. 19.

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder und Gleichgesinnte.

Stimm- und wahlberechtigt sind nur die Mitglieder (siehe Art.16).

Die Parteiversammlung wird in der Regel von der GL bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen und in der Regel vom Parteipräsidenten geleitet.

Die Einberufung kann jederzeit unter Angabe der Traktanden verlangen:

- 1. die Mehrheit des Vorstandes (absolutes Mehr)
- 2. 20 Mitglieder der FDP Ebikon:

Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.



### Art. 5 Die Parteiversammlung ist zuständig für:

- 1 Statuarische Geschäfte:
- Jahresbericht
- Rechnung
- Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschluss über die Auflösung der Partei und die Verwendung des damaligen Parteivermögens

#### 2 Wahlen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Vorstand
- Wahl der zwei Revisoren
- Delegierte für Kantonal- und Amtsparteien
- der freigewählten Parteivorstandsmitglieder
- 3 Nominationen in öffentliche Ämter
- 4 Entscheidungen über Abstimmungsvorlagen, Abgabe von Abstimmungsempfehlungen

#### Art. 6 Abstimmung

Abstimmungen in der Partei erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

#### Art. 7 Der Parteivorstand

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Präsident/in (Vorsitz und Koordination)
- 2. Vizepräsident/in (Stellvertretung des Präsident/in)
- 3. Aktuar/in
- 4. Kassier
- 5. 5 bis 11 weiteren Mitgliedern



#### Art. 8 Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben

- 1. Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder, die nicht von der Parteiversammlung gewählt werden
- 2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- 3. Stellungnahme zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen (Bund und Kanton).
- 4. Die Beschlussfassung über Vorstösse auf Gemeindeebene sofern nicht die Parteiversammlung darüber befindet
- 5. Beschlussfassung über Abkommen mit anderen Parteien
- 6. Bestimmung über Kandidaten/innen für öffentliche Ämter und Kommissionen, die nicht von der Parteiversammlung nominiert werden
- 7. Nomination der Delegierten für die Delegiertenversammlung der FDP (Kanton und Amt)
- 8. Aufnahme neuer Parteimitglieder
- 9. Genehmigung von Reglementen, insbesondere von Finanzreglementen

Der Vorstand tritt monatlich zusammen mit einem Unterbruch in den Monaten Juli und August.

#### Art. 9 Ressorts

Die Mitglieder des Parteivorstandes können Ressorts übernehmen. Der Ressortchef ist für sein Ressort verantwortlich.

Der Vorstand kann Pflichtenhefte für die Ressortchefs aufstellen.

Permanente Ressorts sind vorgesehen für die Gebiete:

- 1. Parteifinanzen
- 2. Personelles
- 3. Information, Medien, Werbung und PR
- 4. Gemeindeaufgaben und –angelegenheiten Unterhaltung und Veranstaltungen (period. Durchführung von Vorträgen)

Die Leiter/innen der permanenten Ressorts werden vom Parteipräsidenten/in je nach Bedarf an die Sitzungen der Geschäftsleitung eingeladen, falls sie nicht selbst Mitglied der Geschäftsleitung sind.

## Art. 10 Arbeitsgruppen

Der Parteivorstand bildet auf Vorschlag der Geschäftsleitung Arbeitsgruppen, die sich mit aktuellen Sachgebieten zu befassen haben, wie z.B. Recht, Bildung und Jugend, Frauen, Senioren/innen, Sozialaufgaben, Kultur, Sport und Freizeit, Wirtschaft und Finanzen, Gewerbe und Tourismus, Energie und Umwelt, Gemeindeentwicklung/ Bau und Verkehr etc.

Nach erledigter Arbeit lösen sich die Arbeitsgruppen mit Genehmigung des Parteivorstandes auf.



## Art. 11 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen.

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- 1 bis 3 Mitglieder

Der, die Präsident/in im Verhinderungsfalle der/die Vizepräsident/in führt an den Parteiversammlungen, an den Sitzungen des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung den Vorsitz. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

#### Art. 12 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das Exekutivorgan der Partei. Sie nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

Die Geschäftsleitung informiert den Parteivorstand.

#### Art. 13 Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich der Geschäftsleitung umfasst:

- Dringliche Entscheide und Beschlüsse mit nachträglicher Orientierung des Parteivorstandes
- 2. Verhandlungen mit anderen Parteien und Gremien
- 3. Die Vorbereitung der Parteiversammlung
- 4. Die Leitung der Vorstandssitzungen und Parteiversammlungen
- 5. Die Bestellung von Delegationen an Parteiveranstaltungen, soweit sie nicht in den Bereich der gewählten Delegierten fallen.

### Art. 14 Wahlen der Parteiorgane

Die Parteiorgane werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen in sämtliche Parteiorgane sind stets im ersten Quartal des auf das Wahljahr folgenden Kalenderjahrs vorzunehmen. In der Zwischenzeit eintretende Vakanzen werden an der nächsten Parteiversammlung besetzt.

## III. Mitgliedschaft

#### Art. 15 Eintritt

Mitglied der FDP. Die Liberalen Ebikon kann jede Person werden, die mindestens 16 Jahre alt, wohnhaft in Ebikon ist, und diese Statuten sowie die Zielsetzung der Partei anerkennt.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen.



#### Art. 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme mit aktivem und passivem Wahlrecht an den Parteiversammlungen zu.
- 2. Jedes Mitglied wird über die Parteiaktivitäten regelmässig informiert.
- 3. Jedes Mitglied ist bestrebt, nach Möglichkeit an der Verwirklichung der Statuten und der Zielsetzungen der Partei mitzuarbeiten.
- 4. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Parteiversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten. Der Parteivorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag ein Mitglied von der Beitragspflicht entbinden.
- 5. Alle Mitglieder haben an der Parteiversammlung das gleiche Stimmrecht.
- 6. Die Parteibeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

### Art. 17 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Parteivorstand beschliesst über die Aufnahme eines Mitgliedes auf Antrag der Geschäftsleitung.

### Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- Durch schriftliche an die Geschäftsleitung gerichtete Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres
- 2. Durch Ausschluss wegen schwerwiegender Verletzung der Partei- und Vereinsinteressen

### Art. 19 Gleichgesinnte

Die Personen, welche die Zielsetzungen der Partei unterstützen wollen, ohne jedoch die Mitgliedschaft zu erwerben, können der Partei als Gleichgesinnte angehören. Sie sind berechtigt, an den Parteiversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht sowie an anderen liberalen Aktivitäten teilzunehmen.

#### IV. Finanzen

## Art. 20 Die Deckung

Zur Deckung der laufenden Kosten von Organisation und Tätigkeit der Partei wird der Mitgliederbeitrag erhoben, der von der Parteiversammlung festgesetzt wir. Die weitere Finanzierung der Parteiarbeit erfolgt durch Beiträge der Gleichgesinnten, Gönner und anderer Geldgeber.

#### Art. 21 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 22 Weitere Erschliessung

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, dem Parteivorstand zur Erschliessung weiterer Einnahmen Reglemente zu beantragen.



# V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 23 Bisheriger Parteirat

Mitglieder des bisherigen Parteirates werden mit der Bezahlung des Jahresbeitrages automatisch als Mitglieder eingetragen.

## Art. 24 Änderungen; Inkrafttreten

Diese Statuten können von der Parteiversammlung jederzeit abgeändert werden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Parteiversammlung vom 31. März 1993 per 1. April 1993 in Kraft.

Ebikon, den 25.03.1993 FDP. Die Liberalen Ebikon

Namensänderung: Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)ersetzt durch FDP.Die Liberalen Ebikon

Ebikon, den 1. Januar 2009